

**Bestimmungen
für den
Studiengang**

KulturMediaTechnologie

Abschluss: Bachelor of Arts

Version 4

09.04.2015, ber. am 24.04.2015

B. Besonderer Teil

§ 40-KMTB	Vorpraktikum
§ 41-KMTB	Aufbau des Studiengangs
§ 42-KMTB	Praxissemester
§ 43-KMTB	Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan
§ 44-KMTB	Bachelor-Thesis
§ 45-KMTB	Zeugnis und Urkunde
§ 46-KMTB	Tabellen zum Studiengang
§ 47-KMTB	nicht belegt
§ 48-KMTB	nicht belegt
§ 48-KMTB	nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-KMTB	Inkrafttreten
§ 51-KMTB	Übergangsregelung

§ 40-KMTB Vorpraktikum

Die Zulassung zum Studium setzt ein Vorpraktikum nicht voraus.

§ 41-KMTB Aufbau des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit im Studiengang KulturMediaTechnologie beträgt sechs Semester. Sie umfasst fünf Theoriesemester, das integrierte praktische Studiensemester sowie alle Prüfungen einschließlich der Bachelor-Thesis. Das Grundstudium dauert zwei Fachsemester und ist abgeschlossen, wenn die Fachprüfungen zu den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums erfolgreich abgeschlossen wurden. Das Hauptstudium dauert vier Semester.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 180 Kreditpunkte (Credits nach dem European Credit Transfer System ECTS)¹.

§ 42-KMTB Praxissemester

- (1) Die Aufnahme des Praktischen Studiensemesters setzt voraus, dass das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (2) Das praktische Studiensemester kann vom 3. Fachsemester bis zum 5. Semester absolviert werden. In der Regel ist es das 5. Fachsemester. Der Prüfungsausschuss kann ausnahmen genehmigen.
- (3) Die berufspraktische Ausbildung im Praktischen Studiensemester dauert mindestens 20 Wochen (95 Präsenztage).
- (4) Das praktische Studiensemester kann nur aufgenommen werden, wenn aus den vorangegangenen Fachsemestern des Hauptstudiums Studienleistungen im Umfang von maximal 18 Kreditpunkten fehlen. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen genehmigen.
- (5) Das Praktische Studiensemester hat folgende Ausbildungsinhalte:
Bearbeiten und Lösen von journalistischen, produktionstechnischen und/oder medientechnischen Aufgaben im Bereich der Medienproduktion.
- (6) Das Praktische Studiensemester ist dann erfolgreich abgeleistet, wenn die Anforderungen des § 4, Abs. 6, Teil A der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung erfüllt sind und an den begleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen wurde. Die Praktikumsstellen sowie die vereinbarten Leistungsinhalte sind vom Leiter des Praktikantenamts vor Beginn des Praktischen Studiensemesters zu genehmigen.

§ 43-KMTB Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungsmodule im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie die jeweils zugehörigen Teilnahmevoraussetzungen ergeben sich aus den Tabellen 1 (Grundstudium) und 3 (Hauptstudium).
- (2) Die Fachprüfungen der Bachelorvorprüfung und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachnoten ergeben sich aus der Tabelle 2. Die Fachprüfungen der Bachelorprüfung und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachnoten ergeben sich aus der Tabelle 4.
- (3) Die Wahlpflichtfächer werden von den Studierenden aus einer gesonderten Wahlpflichtfachliste des Studiengangs KulturMediaTechnologie gewählt. Alle Wahlpflichtfächer können mit

¹ Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

Zustimmung des Prüfungsausschusses auch aus anderen Studiengängen auch anderer Fakultäten gewählt werden. Die Modalitäten der Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen der Wahlpflichtfächer werden von den veranstaltenden Einrichtungen entsprechend Absatz 5 und § 46-KMTB festgelegt und zu Vorlesungsbeginn bekanntgegeben.

- (4) Setzt sich eine Fachprüfung oder ein Lehrveranstaltungsmodul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, müssen die Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.
- (5) Die den Fachprüfungen zugeordneten Studienleistungen (SL) sind im Rahmen der Fachprüfungen zu erbringen. Die Prüfungsvorleistungen (PV) sind Voraussetzung für die Teilnahme an den zugeordneten Prüfungsleistungen. Die Art und Voraussetzungen von Studienleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen, welche in den Tabellen 1 und 3 mit „XS“ bzw. mit „XP“ bezeichnet sind, werden zu Vorlesungsbeginn vom Dozenten bekannt gegeben.
- (6) Werden in einem Feld der Tabellen in §46-KMTB Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen bzw. Prüfungsleistungen zur Auswahl genannt, erkennbar durch die Verknüpfung „o.“, so gibt der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung die konkret zu erbringende Leistung bekannt.
- (7) In den in den Tabellen 1 und 3 als Labor (L) oder Projektvorlesung (P) gekennzeichneten Modulen besteht Anwesenheitspflicht. Die Termine mit Anwesenheitspflicht werden in der ersten Vorlesungswoche durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben. Bei einem Versäumnis von mehr als einem dieser Termine erlischt der Prüfungsanspruch im aktuellen Semester. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag bei einer vorliegenden Härte und positiver Abschlussprognose den Studierenden zur Prüfungsleistung bzw. Prüfung zulassen.
- (8) Projekte (Pr) umfassen Vorlesungen oder Seminare sowie praktische Aufgaben, die im Laufe der Bearbeitung in Korrekturterminen betreut werden.
- (9) In den Redaktionsmodulen (KMTB 150, 260, 360, 450, 610) erfolgt die Organisation, Vor- und Nachbesprechung von Produktionen, die im Rahmen des Curriculums erstellt und über die Hochschulmedien (Lernradio, ExtraHertz und/oder HDCampus) ausgestrahlt werden.
- (10) Auf begründeten Antrag kann das Modul KMTB 610 durch Wahlpflichtfächer (vgl. §43 (4)) ersetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 44-KMTB Bachelor-Thesis

- (1) Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelor-Thesis beträgt 4 Monate.
- (2) Die Bachelor-Thesis kann nur begonnen werden, wenn außer der Fachprüfung Bachelor-Thesis noch maximal 18 Kreditpunkte des Hauptstudiums fehlen.

§ 45-KMTB Zeugnis und Urkunde

Im Bachelorzeugnis und in der Bachelorurkunde wird der Studiengang angegeben, in dem das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Angabe lautet: KulturMediaTechnologie.

§ 46-KMTB Tabellen zum Studiengang

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in den Tabellen 1 und 3:

1. Spalte EDV-Bezeichnung der Lehrveranstaltung (EDV-Bez.)
2. Spalte Name des Lehrveranstaltungsmoduls (Lehrveranstaltungsmodul)
3. Spalte Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.)
4. Spalte Semesterwochenstunden (SWS)
5. Spalte ECTS-Kreditpunkte (CP)
6. Spalte Art der Lehrveranstaltung (Art)
V = Vorlesung S = Seminar
Ü = Übung Pr = Projekt
L = Labor IPS = Ingenieurpädagogisches Seminar

Bezieht sich eine Prüfung auf mehrere Lehrveranstaltungen innerhalb des Lehrveranstaltungsmoduls, werden diese Lehrveranstaltungen hier in Klammern genannt.

Beispiele:

(V+Ü) = gemeinsame Prüfung über eine Vorlesung und eine Übung

(V+Ü+V) = gemeinsame Prüfung über zwei Vorlesungen und eine Übung

Finden sich in einer Zeile mehrere Lehrveranstaltungen, denen in Spalte 8, 9 oder 10 Prüfungen zugeordnet sind, so ergibt sich die Zuordnung aus der Nummerierung. Die Nummerierung hat keine zeitliche Bedeutung. Beispiel:

1.Ü+2.(V+S) in Spalte 6 und 1.PA+2.Re/30 in Spalte 10 bedeutet, dass der Übung als Prüfung eine Praktische Arbeit zugeordnet ist und der Vorlesung sowie dem Seminar zusammen ein Referat von 30 Minuten Dauer zugeordnet ist.

7. Spalte Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.)
8. Spalte Art der Studienleistung/Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/PV/Dauer)
Bei „XS“ s. §43 Abs. 5 Satz 3-KMTB.
9. Spalte Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer)
Bei „XP“ s. §43 Abs. 5 Satz 3-KMTB.
10. Spalte Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer)

8., 9. u. 10. Spalte und § 43 Abs. 5 Satz 3-KMTB

Als Studienleistung (SL), Prüfungsvorleistung (PV) bzw. Prüfungsleistung (PL) können vorgesehen werden:

MP = Mündliche Prüfung

KI = Klausur

St = Studienarbeit

Ue = Übungen

Re = Referat

La = Laborarbeit

En = Entwurf

PA = Praktische Arbeit

T(n) = Test (n = Anzahl pro Semester)

Nur als Prüfungsleistung (PL): BT = Bachelor-Thesis

Für die Dauer gilt:

S = Semester M = Monat(e) W = Woche(n) T = Tag(e)

Mehrere notwendige Prüfungen werden mit „+“ verknüpft, mehrere alternative Prüfungen werden mit „o.“ verknüpft, z. B.:

„MP+KI“ bedeutet, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung nötig sind.

„MPo.KI“ bedeutet, dass eine Klausur oder eine mündliche Prüfung notwendig ist.

11. Spalte GFN = Gewicht der Prüfungsleistungen für die Note innerhalb des Lehrveranstaltungsmoduls

12. Spalte Zuordnung der Prüfungsleistung zur Fachprüfung (FP)

13. Spalte Bemerkung

Zu 7. u. 13. Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Block = Blockveranstaltung

Tf = Terminfach

FP = Fachprüfung

Wpf = Wahlpflichtfach

üPL = (lehrveranstaltungs)übergreifende Prüfungsleistung

bPL = (studien)begleitende Prüfungsleistung

PS = Praktisches Studiensemester

LV = Lehrveranstaltung

BV = Bachelorvorprüfung

Bachelorstudiengang KulturMediaTechnologie								Abschluss: Bachelor of Arts			Tabelle 1	
Grundstudium												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
EDV-Bez.	Lehrveranstaltungsmodul	Sem.	SWS	CP	Art	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	GFN	FP	Bemerkung
KMTB 110	Grdlg. Journalismus und Kulturwissenschaften 1	1	6	4	1.(V+V) +2.Ü		2.Ü/1S		1.KI/120	1	01	
KMTB 120	Grundlagen Radioproduktion	1	5	6	1.V+2.La		2.PA/1S		1.PA/1S	1	02	
KMTB 130	Medienprojekt: Meldung / Nachricht	1	4	8	Pr				PA/1S	1	04	
KMTB 140	Grundlagen Videoproduktion 1	1	6	8	1.V+2.Ü		2.La/1S		1.KI/60	1	02	
KMTB 150	Audio- und Videoredaktion 1	1	4	4	La		La/1S				02	
KMTB 210	Grdlg. Journalismus und Kulturwissenschaften 2	2	6	4	(V+V+V)				KI/120	1	01	
KMTB 220	Grundlagen Trimediale Produktion	2	6	6	1.(V+V) +2.Ü		2.Ü/1S		1.PA/1S	1	02	
KMTB 230	Medienprojekt: Beitrag	2	4	6	Pr				PA/1S	1	04	
KMTB 240	Grundlagen Videoproduktion 2	2	5	6	(V+Ü)				PA/1S	1	02	
KMTB 250	Mediendesign	2	3	4	(V+Ü)				St/1S	1	03	
KMTB 260	Audio- und Videoredaktion 2	2	4	4	La		La/1S				02	
Summen	Grundstudium		53	60			6	0	9			

Bachelorstudiengang KulturMediaTechnologie			Abschluss: Bachelor of Arts		Tabelle 2		
Bachelorvorprüfung							
1	2	3	4	5	6	7	8
EDV-Bez.	Name der Fachprüfung	Nummer der Fachprüfung	zugeordnete Lehrveranstaltungsmodule/ Prüfungsleistungen	Sem.	Gewicht innerhalb der FP	Gewicht der FP für Gesamtnote	Bemerkung
KMTB FP 01	Grundlagen Journalismus und Kulturwissenschaften	FP 01	KMTB 110 Grdlg. Journalismus und Kulturwissenschaften 1 KMTB 210 Grdlg. Journalismus und Kulturwissenschaften 2	1 2	1 1	2	
KMTB FP 02	Produktionsgrundlagen	FP 02	KMTB 120 Grundlagen Radioproduktion KMTB 140 Grundlagen Videoproduktion 1 KMTB 150 Audio- und Videoredaktion 1 KMTB 220 Grundlagen Trimediale Produktion KMTB 240 Grundlagen Videoproduktion 2 KMTB 260 Audio- und Videoredaktion 2	1 1 1 2 2 2	1 1 0 1 1 0	4	
KMTB FP 03	Mediendesign	FP 03	KMTB 250 Mediendesign	2	1	1	
KMTB FP 04	Medienprojekte	FP 04	KMTB 130 Medienprojekt: Meldung / Nachricht KMTB 230 Medienprojekt: Beitrag	1 2	1 1	2	

Bachelorstudiengang KulturMediaTechnologie								Abschluss: Bachelor of Arts			Tabelle 3	
Hauptstudium												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
EDV-Bez.	Lehrveranstaltungsmodul	Sem.	SWS	CP	Art	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	GFN	FP	Bemerkung
KMTB 310	KulturMedia-Wissenschaften	3	6	6	1.(V+V)+ 2.Ü		2.Ü/1S		1.KI/120	1	05	
KMTB 320	Audioproduktion	3	2	6	(V+La)				PA/1S	1	07	
KMTB 330	Medienprojekt: Online-Magazin	3	2	4	(V+Ü)				PA/1S	1	12	
KMTB 340	Videoproduktion	3	6	6	(V+Ü)				PA/1S	1	08	
KMTB 350	Internettechnologie	3	4	4	(V+Ü)				KI/90	1	09	
KMTB 360	Redaktionskonferenz 1	3	4	4	La		La/1S				12	
KMTB 410	KulturMedia-Geschichte	4	6	6	V				HA/1S	1	06	
KMTB 420	Multimediaprojekt	4	6	22	Pr				PA/1S	1	12	
KMTB 430	Redaktionskonferenz 2	4	2	2	La		La/1S				12	
KMTB 510	Praxissemestervor- und -nachbereitung	5	2	5	(V+V)				Re/20			Block + Block
KMTB 520	Praktikum	5		25			PA/95 T					PS
KMTB 610	Sendedienste Audio und Video	6	4	5	La		La/1S				12	
KMTB 620	Wahlpflichtfach	6	*	6	*				*		11	* vgl. §43(3)
KMTB 630	Wissenschaftliches Arbeiten und Medienrecht	6	4	4	V				St/1S	1	10	
KMTB 640	Bachelor-Thesis	6		12		KMTB 520			BT/4M	1	13	
KMTB 650	Abschlussprüfung	6		3		KMTB 640			MP/30	1	14	
Summen	Hauptstudium		48**	120			5	0	11**			**mind., je nach Wahl- pflichtfach
Summen	Bachelorstudium		101**	180			11	0	20**			

Bachelorstudiengang KulturMediaTechnologie			Abschluss: Bachelor of Arts		Tabelle 4		
Bachelorprüfung							
1	2	3	4	5	6	7	8
EDV-Bez.	Name der Fachprüfung	Nummer der Fachprüfung	zugeordnete Lehrveranstaltungsmodule/ Prüfungsleistungen	Sem.	GFN innerhalb der FP	Gewicht für Gesamtnote	Bemerkung
KMTB FP 05	KulturMedia-Wissenschaften	FP 05	KMTB 310 KulturMedia-Wissenschaften	3	1	1	
KMTB FP 06	KulturMedia-Geschichte	FP 06	KMTB 410 KulturMedia-Geschichte	4	1	1	
KMTB FP 07	Audioproduktion	FP 07	KMTB 320 Audioproduktion	3	1	1	
KMTB FP 08	Videoproduktion	FP 08	KMTB 340 Videoproduktion	3	1	1	
KMTB FP 09	Internettechnologie	FP 09	KMTB 350 Internettechnologie	3	1	1	
KMTB FP 10	Medienrecht	FP 10	KMTB 630 Wissenschaftliches Arbeiten und Medienrecht	6	1	1	
KMTB FP 11	Wahlpflichtfach	FP 11	KMTB 620 Wahlpflichtfach	6	1	1	
KMTB FP 12	Projekte und Sendungen	FP 12	KMTB 330 Medienprojekt: Online-Magazin	3	1	5	
			KMTB 360 Redaktionskonferenz 1	3	0		
			KMTB 420 Multimediaprojekt	4	4		
			KMTB 430 Redaktionskonferenz 2	4	0		
			KMTB 610 Sendedienste Audio und Video	6	0		
KMTB FP 13	Bachelor-Thesis	FP 13	KMTB 640 Bachelor-Thesis	6	1	3	
KMTB FP 14	Abschlussprüfung	FP 14	KMTB 650 Abschlussprüfung	6	1	1	

§ 47-KMTB nicht belegt

§ 48-KMTB nicht belegt

§ 49-KMTB nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

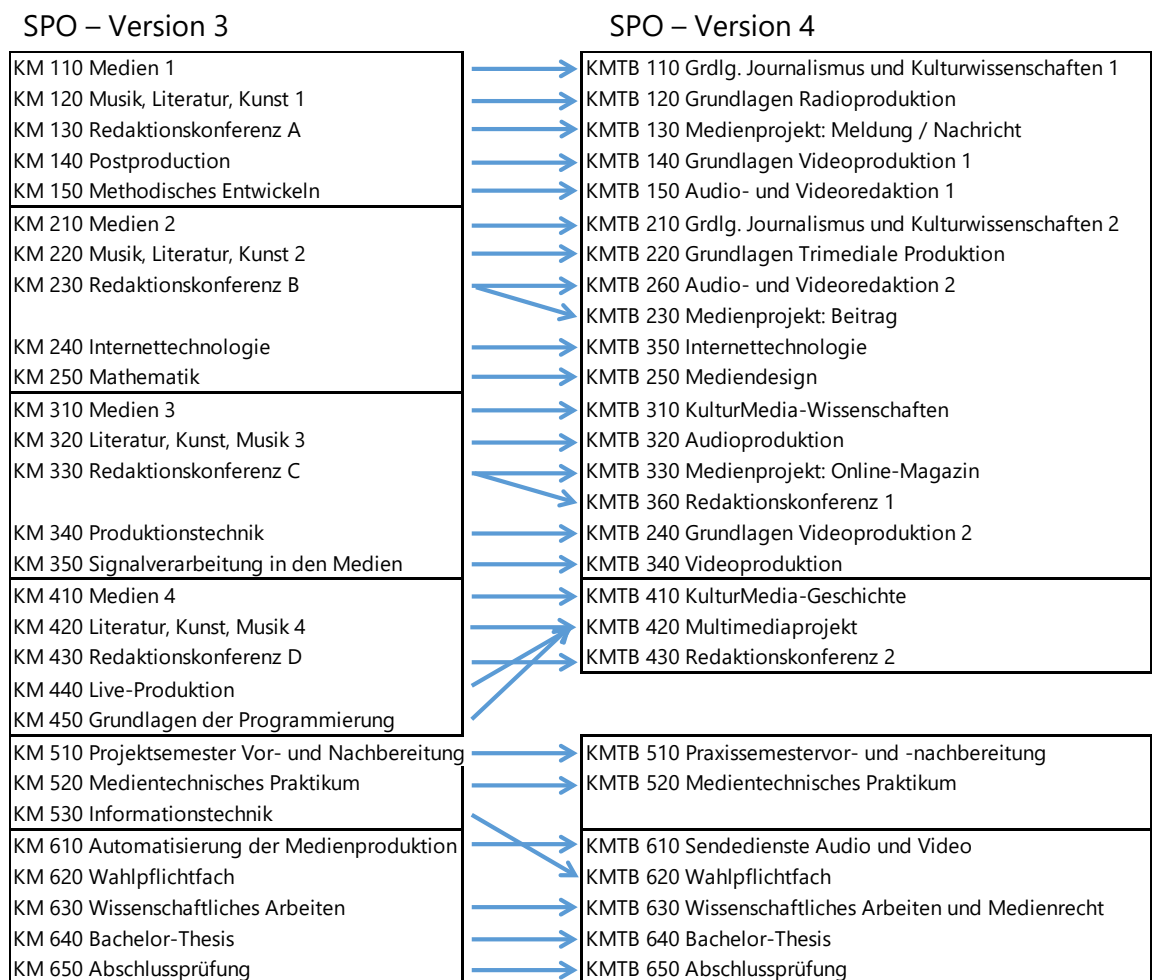
§ 50-KMTB Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 51-KMTB Übergangsregelung

(1) Die Studierenden setzen ihr Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung fort. Dabei werden die erbrachten Prüfungsleistungen wie folgt anerkannt bzw. angerechnet:

- i. Die Bachelorvorprüfung wird insgesamt anerkannt.
- ii. Module der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung werden entsprechend nachfolgender Liste angerechnet, sofern die Module entsprechend dieser Studien- und Prüfungsordnung dann vollständig erbracht sind.



- iii. Sofern durch die Übergangsregelung besondere Härten entstehen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf Antrag eine andere Anrechnung von Studienleistungen bestimmen.
- iv. Bis zum Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden ab Inkrafttreten nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht.

- v. Studierende des 5. und 6. Fachsemesters können auf Antrag ihr Studium nach der bisher gültigen Studien- und Prüfungsordnung beenden. Der Antrag ist binnen 8 Wochen nach Bekanntgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung an den Prüfungsausschuss zu stellen.

Karlsruhe, den 09.04.2015

Der Rektor

Prof. Dr. Karl-Heinz Meisel

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgehängt am: 09.04.2015

Abgehängt am: 27.04.2015

Im Intranet veröffentlicht am: 09.04.2015

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer
Kanzlerin